

Referent Bürgermeister D. Groß: Das Regulativ für die Communalgarden hat sich durch die neue während dieses Landtags an die Ständeversammlung gelangte Gesetzbildung geändert, und in Hinsicht auf die bestehenden Gesetze sind die speciellen Citate nicht nothwendig.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer, ob sie die in §. 64 angeführten Citate weglassen will? und ob sie mit dieser Weglassung die §. annimmt? — Beides wird einstimmig bejaht. —

§. 65. Alles, was der Arme an Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, Feuerungsmaterialien u. s. w. von der öffentlichen Armenversorgungsbehörde empfängt, ist ihm nur als zu eigenem unmittelbarem Gebrauch und Verbrauch gegeben zu betrachten und die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände bei Verlust fernerer Unterstützung oder, wenn die Einziehung der letztern unthunlich ist, bei anderer Ahndung verboten.

Die Deputation bemerkt

Zu §. 65: In Betracht, daß die Entziehung der Unterstützung nicht unter allen Umständen, oft schon wegen der Familienverhältnisse des Armen, ausführbar sein dürfte, wird mit Zustimmung der Herren königl. Commissarien folgende Fassung des Schlusssatzes beantragt:

„die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände ist nach Befinden bei Verlust fernerer Unterstützung oder bei Gefängnis- oder Handarbeitsstrafe verboten.“

Referent Bürgermeister D. Groß: Man hat die Strafandrohung bestimmter fassen wollen, als im Gesetzentwurfe geschehen ist. Die königl. Commissare waren damit einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat eine Veränderung des Schlusssatzes beantragt, und ich frage die Kammer: ob sie ihr hierin beistimmt? und ob sie mit dieser Veränderung §. 65 selbst annimmt? — Beides wird einstimmig bejaht. —

§. 66. Der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen öffentlichen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben aller Art gelten als Beweis nicht vorhandener Bedürftigkeit oder der Unwürdigkeit, und ziehen nach dem Ermessen der Armenbehörde für immer oder für gewisse Zeit den Verlust der Unterstützung ganz oder zum Theil nach sich.

Die Deputation sagt

Zu §. 66: Aus gleichem Grunde hat sich die Deputation mit den Herren königl. Commissarien vereinigt, am Schlusse hinzuzufügen,  
„oder sind nach Befinden polizeilich zu bestrafen.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer die Hinzufügung zu §. 66, welche die Deputation vorgeschlagen hat, annimmt? und mit derselben die §. selbst? — Beides wird einstimmig bejaht. —

§. 67. Jede öffentliche Armenunterstützung ist an sich nur als Vorschuß zu betrachten, insoweit nicht nach den Fundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anstalten, Kranken-, Ar-

men- und Waisenhäuser, die Ausnahme und Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohlthat anzusehen ist.

Präsident v. Gersdorf: Es ist von der Deputation nichts bemerkt worden, und ich frage die Kammer: ob sie die §. annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 68. Nach diesem Grundsatz ist jeder Arme, welcher nicht bloß durch eigne Thätigkeit und Anstrengung, sondern durch äußere zufällige Glücksumstände, z. B. durch Erbschaft, zu besserem Vermögen gelangt, das genossene Almosen oder andere Unterstützung der Armenkasse wieder zu erstatten verbunden. Um jedoch solchenfalls dem gewesenen Armen nicht die Mittel, sich forthin ohne Unterstützung selbst zu erhalten; zu nehmen, oder zweckwidrig zu schmätern, ist demselben nach Ermessen der Armenbehörde, oder, im Fall letztere deshalb flagbar geworden ist, durch richterlichen Ausspruch zu verstaten, den Wiederersatz in leidlichen Fristen zu bewirken.

Präsident v. Gersdorf: Auch hier ist von der Deputation nichts erinnert worden, und ich frage: ob die Kammer §. 68 annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 69. Beim Absterben eines öffentlich unterstützten Armen ist das von ihm bei Lebzeiten genossene Almosen oder andere Unterstützung aus dessen Nachlasse prioritätsmäßig, nach den Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung, wenn letztere nicht ebenfalls aus der Armenkasse bestritten worden sind, der letztern wieder zu erstatten, mit Ausnahme des Falls, wenn der Arme erziehungsbedürftige Kinder hinterläßt, welche selbst wieder der öffentlichen Pflege anheimfallen würden.

Die Deputation hat bemerkt

Zu §. 69: Die Deputation fand die Erwähnung einer prioritätsmäßigen Befriedigung bedenklich, indem dadurch auf ein Concursverfahren hingedeutet und einer künftigen Concursordnung vorgegriffen werden würde.

Die Herren königl. Commissarien haben sich einverstanden erklärt, die Stelle

„prioritätsmäßig nach den Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung, wenn letztere nicht ebenfalls aus der Armenkasse bestritten worden sind,“

wegzulassen, und ebenso, am Schlusse der Paragraphe die Worte, erziehungsbedürftige Kinder, mit

„Angehörige“ zu vertauschen, da ein gleiches Verhältniß auch bei andern Angehörigen, namentlich bei Eheweibern eintreten kann.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann mich mit der Ansicht der Deputation in Bezug auf den ersten Punkt nicht recht vereinigen. Ein solches Vorgehen in Bezug auf eine künftige Concursordnung kann ich nicht für bedenklich halten, weil es jederzeit offen stehen würde, die Bestimmung zu ändern. Vor der Hand wünschte ich, daß eine solche Bestimmung als bestehend durch das Gesetz ausgesprochen würde. Ich wünsche daher, daß die ausgehobene Stelle, welche die Deputation abwirft, beibehalten würde, und ich werde mich gegen das Deputationsgutachten erklären.

Referent Bürgermeister D. Groß: Dagegen habe ich zu bemerken, daß der Fall wohl selten eintreten wird, wo zum Nachlasse eines Armen der Concurs zu eröffnen ist, da in der